

CH_VB 81.392 vom 2. März 1982

Bundesverwaltung, 1982-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.392

FR: CH_VB 81.392 du 2 mars 1982

IT: CH_VB 81.392 del 2 marzo 1982

Erwägungen

E. 2

mars 1982 aufgebraucht sein, und selbstverständlich kann eine neue Kommission einen Kredit sprechen, wie dies Bundespräsident Honegger in Erwägung gezogen hat. Aber hierbei sollten wir rationell und an die Kosten denkend handeln, vor allem, wenn wir dabei praktisch keine finanziellen Belastungen beschliessen. Wir entlasten unseren Rat und arbeiten erst noch effizienter. Die Benachteiligten sind in der kommenden Phase all die Regionen und Bedürftigen, die bis jetzt vom Gesetz nicht Gebrauch machten, weil sie vorerst mit den Formalitäten vertraut werden müssen. Während dieser Zeit reichen die Routinierten ihre Gesuche ein, und die Nachfolgenden haben das Nachsehen. Aufgrund der Darlegungen des Kommissionspräsidenten bin ich mit diesem Minderheitsantrag nicht allein. Herr Bundespräsident Honegger, ich zweifle Ihre Darlegungen nicht an, aber die Informationen, die uns offiziell durch die Botschaft und in der Kommission gegeben wurden, und die Zustände, die tatsächlich herrschen, scheinen zweifelhaft und unvollständig. Auch nach 1982 wollen wir die dringenden und notwendigsten Bedürfnisse abdecken können. Ich bitte Sie, dem vorliegenden Antrag der Minderheit um Erhöhung des Eventualkredites auf 300 Millionen zuzustimmen. Ich schliesse mit Ihren Worten aus dem Protokoll, Herr Bundespräsident Honegger: «Es wäre verhängnisvoll, wenn ausgerechnet in der heutigen Knappheitssituation die weitere Unterstützung mangels Krediten gestrichen werden müsste.» Bundespräsident Honegger: Ich werde mich nicht mit Händen und Russen dagegen wehren, wenn Sie mir mehr Geld zur Verfügung stellen wollen. Aber diese 200 Millionen Franken, die wir in der Botschaft erwähnten, beruhen auf Untersuchungen, die mein Wohnungsamt durchgeführt hat. Auch die letzte Entwicklung veranlasst mich nicht - Herr Dirren -, mehr als diese 200 Millionen Franken zu verlangen. Sollte die Entwicklung so verlaufen, wie Sie es dargestellt haben, dann werden Bundesrat und Parlament sicher bereit sein, rasch zu handeln. Diese 200 Millionen Franken sollten nach unseren Untersuchungen bis Ende des nächsten Jahres ausreichen. Wenn Sie die Aufgabenteilung nicht so beschliessen werden, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, d. h. wenn Sie davon ausgehen sollten, dass das Bundesamt und diese Förderungsmassnahmen beim Bund belassen werden, dann werden wir ohnehin Anfang des nächsten Jahres bereits mit einer Botschaft an die Räte gelangen müssen, damit der Anschluss ab 1. Januar 1984 gewährleistet sein wird. Sie haben die Zusicherung, dass kein Gesuch mangels Kredit abgelehnt werden muss. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 72 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 66 Stimmen Art. 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Gesamt Abstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 143 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# 81.392 Motion Meizoz. Förderung des Wohnungsbaus Aide à la construction de logements 80.568 Interpellation Müller-Bern

Wohnbauförderung. Weiterführung Construction de logements Poursuite de l'aide 81.388
Interpellation Keller Wohnbauförderung des Bundes Construction de logements. Aide
fédérale 81.394 Motion Nauer. Mietzinsaufschläge. Höchstsätze Hausse de loyers. Taux
maximaux 81.395 Interpellation Nauer. Hypothekarzinssätze Taux hypothécaires
Präsidentin: Ich schlage Ihnen vor, diese Geschäfte gemeinsam zu behandeln. Herr
Bundespräsident Honegger wird am Schluss auf alle gestellten Fragen gemeinsam ant-
worten. - Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden. 81.392 Motion Meizoz Förderung
des Wohnungsbaus Aide à la construction de logements Wortlaut der Motion vom 3. Juni
1981 Der Bundesrat wird gebeten, zum Wohnbau- und Eigen- tumsförderungsgesetz vom 4.
Oktober 1974 Änderungsvor- schläge mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.